

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Ute Kortmann

Tel.: 0251 591-6855
Fax: 0251 591-5954
E-Mail: ute.kortmann@lwl.org

Nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Az.: 50 80 33 Sprach 2014/2015 – 2015/2016

Münster, 23.09.2014

Rundschreiben Nr. 26/2014

Sprachförderung gemäß § 21 Absatz 2 KiBiz (Sprachstandsfeststellung nach Delfin 4) hier: Änderung des Verfahrens für die Kindergartenjahre 2014/2015 und 2015/2016

Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informiere ich Sie entsprechend dem oben genannten Erlass über die Änderungen, die sich aufgrund der zum 1. August 2014 geänderten Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) hinsichtlich des Antragsverfahrens für die Sprachförderung nach Delfin 4 für die Kindergartenjahre 2014/2015 und 2015/2016 ergeben haben:

1. Kindergartenjahr 2014/2015

Die Sprachstandsfeststellung nach Delfin 4 hat im Frühjahr 2014 für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, letztmalig stattgefunden.

Für jedes Kind, dem nach diesem Verfahren zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist (§ 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW), gewährt das Land Nordrhein-Westfalen dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen Zuschuss. Dieser beträgt im Kindergartenjahr 2014/2015 356,00 Euro.

Die Anträge nach § 21 Absatz 2 KiBiz in Verbindung mit § 1 Absatz 6 DVO KiBiz a.F. bzw. § 1 Absatz 5 DVO KiBiz n.F. sind von Ihnen bereits zum 20. August 2014 beim LWL-Landesjugendamt gestellt worden.

Bezüglich der Auszahlung der beantragten Landesmittel sieht die neue DVO KiBiz folgende Änderungen vor: Die Auszahlung der Mittel erfolgt gemäß § 4 Absatz 3 DVO KiBiz n.F. zu 50 Prozent spätestens im dritten Monat des Kindergartenjahres 2014. Die übrigen Mittel für das Kindergartenjahr 2014/2015 werden bis Ende des Jahres 2014 ausgezahlt.

Um für die zweite Abschlagszahlung bereits die Änderungen, die sich seit dem ersten Antrag auf Abschlagszahlung ergeben haben, mit berücksichtigen zu können, ist von Ihnen für das Kindergartenjahr 2014/2015 **bis zum 21. Oktober 2014** ein **aktualisierter Antrag auf Abschlagszahlung** der Fördermittel nach § 21 Absatz 2 KiBiz zu stellen. Bitte reichen Sie Ihren Antrag nach beigefügtem Muster (Anlage 1) rechtsverbindlich unterschrieben ein.

Mit der Auszahlung der restlichen Mittel für das Kindergartenjahr 2014/2015 werden eventuelle Mehr- bzw. Minderbedarfe, die sich aus der Festsetzung der Förderung für das Kindergartenjahr 2013/2014 ergeben, verrechnet.

Die Fördermittel sind unmittelbar nach Auszahlung an die Träger der Einrichtungen weiterzuleiten.

Hinsichtlich der Festsetzung der Förderung nach § 21 Absatz 2 KiBiz bleibt es bei dem gewohnten Verfahren: Die Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kindergartenjahres 2014/2015. Der Termin für die Antragstellung wird Ihnen rechtzeitig per Rundschreiben bekannt gegeben werden.

2. Kindergartenjahr 2015/2016

Auch für das Kindergartenjahr 2015/2016 beträgt der Zuschuss nach § 21 Absatz 2 KiBiz 356,00 Euro pro Kind.

Die Anträge auf Abschlagszahlung der Fördermittel sind für das Kindergartenjahr 2015/2016 **ebenfalls bis zum 21. Oktober 2014** beim LWL-Landesjugendamt zu stellen. Bitte verwenden Sie hierfür das beigefügte Muster (Anlage 2).

Die Auszahlung der beantragten Landesmittel erfolgt gemäß § 4 Absatz 3 DVO KiBiz n.F. zu 100 Prozent bis Ende des Jahres 2014.

Die Mittel für das Kindergartenjahr 2015/2016 sind ebenfalls unmittelbar nach Auszahlung an die Träger der Einrichtungen weiterzuleiten.

Die Festsetzung der Förderung für das Kindergartenjahr 2015/2016 erfolgt nach Ablauf des Kindergartenjahres. Der Termin für die Antragstellung wird Ihnen rechtzeitig per Rundschreiben bekannt gegeben werden.

Seit Inkrafttreten der DVO KiBiz n.F. handelt es sich bei den genannten Antragsterminen um eine Ausschlussfrist (§ 1 Absatz 8 DVO KiBiz n.F.). Daher bitte ich Sie, dafür Sorge zu tragen, dass mir Ihre jeweils rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge am 21. Oktober 2014 vorliegen.

3. Zusätzliche Sprachförderung in Höhe von 50,00 Euro pro Kind

Die Regelungen zur zusätzlichen Sprachförderung in Höhe von 50,00 Euro pro Kind in bestimmten Gruppenkonstellationen in Ergänzung zu § 21 Absatz 2 KiBiz bleiben unberührt.

In Abänderung zu meinem Rundschreiben Nr. 16/2014 vom 6. Juni 2014 werden die Mittel bis Ende des Jahres 2014 ausgezahlt.

Die Mittel für das Kindergartenjahr 2015/2016 werden erst im Jahr 2015 bzw. im Jahr 2016 beantragt und bewilligt. Diesbezüglich werden Sie im Jahr 2015 ein gesondertes Rundschreiben erhalten.

Mit freundlichem Gruß aus dem LWL-Landesjugendamt
Im Auftrag
gez.
Barbara Thüner